

Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Niesky

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.99 (GVBl. S 345), geändert durch Gesetz vom 24.11.00 (GVBl. S. 482) i. V. m. § 2 und § 9 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.93 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19.10.98 (GVBl. 19/1998, S. 505) in seiner Tagung am 01. Oktober 2001 die folgende Neufassung der Wochenmarktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt der Stadt Niesky werden Gebühren (Standgelder) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Standplatz benutzt oder in dessen Interesse die Nutzung erfolgt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe des Standes maßgebend. Zum Stand gehören
 - der Raum, der zum Lagern, Feillbieten und Verkaufen von Waren dient,
 - der Raum unter dem Schirm, Pavillon oder Zelt und
 - das Fahrzeug, wenn es im Marktbereich verbleibt und für die Verkaufstätigkeit unentbehrlich ist.
- (2) Zur Größe des Standes gehören nicht die Vordächer von Verkaufswagen.
- (3) Bei Benutzung einer Verkaufsmöglichkeit ohne Überdachung wird pro lfd. Meter 1 m² hinzugerechnet.
- (4) Der Gebührensschuldner hat die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.
Im Zweifelsfall gilt die nachvollziehbare Messung des Beauftragten der Stadt Niesky.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden Markttag je m² in Anspruch genommener Bodenfläche 0,90 €. Ein angefangener Quadratmeter wird voll berechnet.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,10 € je Markttag.
- (3) Die Gebühren umfassen nicht das Entgelt für Sonderreinigung und ähnliche Leistungen.
- (4) Entstehen der Stadt Niesky für eine Leistung, die sie auf Veranlassung eines Benutzers im Rahmen des Benutzerverhältnisses vornimmt, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten zu erstatten.
- (5) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Markttag erhoben ohne Rücksicht darauf, ob ein Tag ganz oder nur teilweise zum Verkauf bestimmt oder benutzt wird.
- (6) Für Standplätze, die an einem Markttag mehrmals verschiedenen Benutzern zugeteilt werden, wird stets die volle Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Belegung des zugewiesenen Standplatzes auf dem Marktplatz.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren für die ganze Öffnungszeit des Marktes erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf dem Markt durch die Person der Marktaufsicht festgesetzt und sind gegen Quittung zu entrichten. Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist während der Öffnungszeit des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten vorzulegen.
- (4) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (5) Gebührenschuldner, die bei der Festsetzung der Gebühr ohne Gründe unberücksichtigt geblieben sind, sind zur unaufgeforderten Entrichtung der Gebühr an die Person der Marktaufsicht verpflichtet. Gleiches gilt für nachträglich hinzugekommene Gebührenschuldner
- (6) Bei nachträglicher Ausdehnung der in Anspruch genommenen Flächen sind Gebühren nachzuzahlen.
- (7) Bei Nichtzahlung der Gebühren ist der zugewiesene und eingenommene Standplatz auf Anordnung sofort zu räumen.

§ 6 Ausnahmen

Eigenerzeugern, die wohnhaft in Niesky sind und Urprodukte aus eigener Produktion feilbieten, wird die Standgebühr erlassen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Niesky vom 06. Mai 1996 und die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Niesky vom 03. April 2000 außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niesky, den 01. Oktober 2001

Rückert
Bürgermeister